

führung der Arbeit und kann bis zu 20% des Zeitlohnes betragen.

17. Aus dem Direktorfonds werden von der Betriebsleitung gemeinsam mit der BGL Sonderprämien für:

- a) besondere Leistungen im Wettbewerb oder
- b) gewissenhafte und termingerechte Ausführung besonders dringlicher Aufträge, wie z. B. die Beseitigung von Betriebsstörungen, gezahlt.

Die Höhe der Prämien ist abhängig vom Umfang und der Dringlichkeit der zu verrichtenden Arbeit und ist vor Beginn der Arbeit bekanntzugeben.

18. Im Betriebskollektivvertrag ist ein Prämien-system für PKW- und LKW-Fahrer festzusetzen auf der Grundlage der Wettbewerbsbedingungen des Zentralvorstandes der IG Transport für die „Einhunderttausender-Bewegung“.

19. Entsprechend der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen und über die Regelung der Bezahlung der Arbeit (GBl. S. 377) ist für die Bezahlung von Zuschlägen für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten eine Liste der in Betracht kommenden Erschwernisse sowie der Prozentsätze der Zuschläge auf den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn als Anlage beigefügt.

20. Entlohnung der von der Werkleitung ein-gesetzten Brigadiers:

- a) Brigadiers von Arbeitsbrigaden, die im Zeitlohn arbeiten (z. B. Betriebs-Elektrikerbrigaden u. a.), erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit, wenn sie Terminaufträge fristgemäß ausführen, einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe,

die Zahlung des Zuschlages von 10% erfolgt unabhängig von anderweitigen Prämienzahlungen. •

- b) Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn stehenden Arbeitsbrigade wird in folgender Weise errechnet:

er wird eingestuft entsprechend seiner Qualifikation (Leistungsgrundlohn).

Die Höhe seines Lohnes ergibt sich aus der durchschnittlichen Normerfüllung seiner Brigade.

Zusätzlich erhält der Brigadier Zuschläge. Die Höhe der Zuschläge wird bei der Auf-

tragserteilung im Betrieb festgelegt. Sie kann betragen:

- bei 100%iger durchschnittlicher Normerfüllung der Brigade
 - bis zu 10% des Leistungsgrundlohnes,
 - über 100% bis 110%
 - bis zu 15% des Leistungsgrundlohnes,
 - über 110% bis 120%
 - bis zu 20% des Leistungsgrundlohnes,
 - über 120%
 - bis zu 25% des Leistungsgrundlohnes.

Abschnitt C

Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und planmäßige Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Angestellten, insbesondere der werktätigen Frauen, und Förderung der werktätigen Intelligenz

I.

Maßnahmen zur Heranbildung
- von fachlichem Nachwuchs

21. Das Ministerium..... verpflichtet sich zur Erfüllung des Berufsausbildungsplanes 1952:

- a) die geplanten Investitionsmittel folgendermaßen zu verwenden:

für die Einrichtung von Lehrkombina-ten, Lehrwerkstätten und deren bessere Ausrüstung mit Maschinen und Werkzeugen,

für den Neu- und Ausbau der Betriebs-berufsschulen,

für den Neu- und Ausbau der Lehr-lingswohnheime,

insgesamt DM bis zum 31. August 1952;

- b) die Betriebsleitungen anzuleiten, die innerbetrieblichen Reserven an Maschinen, Werkzeugen und Materialien auszu-nutzen zur Schaffung zusätzlicher Lehr-stellen in den Lehrlingswerkstätten, zu-sätzlicher Plätze in Betriebsberufsschulen und in Lehrlings Wohnheimen;

- c) in den Betriebsberufsschulen Unter-richtskabinette einzurichten und in Zu-sammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung geeignete Fachleh-rer für die Mitarbeit zu gewinnen;

- d) in Zusammenarbeit mit dem Zentralvor-stand der IG eine fortlaufende Wer-